



Gemeinde Hohe Börde

# **1. Änderung der Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen, einschließlich Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S.1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (BrSchG LSA) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 23.02.2021 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen, einschließlich Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde beschlossen.

## **Artikel I**

§ 4 der Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen, einschließlich Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde wird wie folgt geändert:

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Maßstab für die Berechnung von Gebühren ist die Einsatzzeit des Personals und der Gebührentarif der Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Maßstab für die Gebühr bei einem Fehlalarm ist abweichend von Absatz 1 der einzelne Einsatz. Es werden 50 % der sich nach dem Gebührentarif ergebenden Kosten berechnet.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückordnung der Gemeinde. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr der Gemeinde bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Die Abrechnung erfolgt minutengenau. Angefangene Einsatzstunden werden mit 1/60 der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren abgerechnet.
- (5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfanges des Einsatzes oder der Leistung erforderlich war und der Gebührentarif diese Kosten nicht abdeckt. (Sonderkosten, vgl. § 1 Abs. 2)

Der Gebührentarif enthält alle regelmäßig anfallenden Fremdleistungen, Personalkosten und Verwaltungskosten, die für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nötig sind, und Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu bemessen sind sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals.

- (6) Bei Fahrzeugen sind im Gebührentarif die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (7) Muss die Feuerwehr der Gemeinde wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden Kosten zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.  
Wird aufgrund der Art oder Dauer des Einsatzes die Verpflegung der eingesetzten Kameraden notwendig sind auch diese Kosten zu erstatten.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den 03.03.2021

  
Trittelt  
Bürgermeisterin

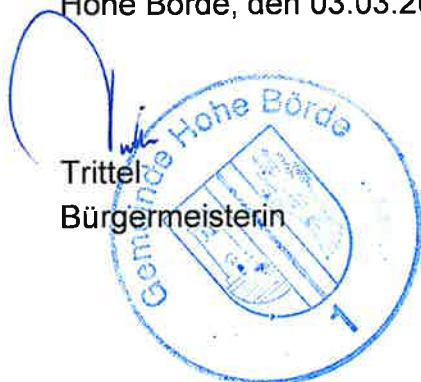


Beschluss Nr.642/2020 der Gemeinde Hohe Börde vom 23.02.2021

Die vorstehende 1. Änderung der Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen, einschließlich Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde wird hiermit im „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde“ in der Zeitung „Landkreis-Börde – General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „Generalanzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 03.03.2021



Trittel  
Bürgermeisterin

Die o. g. Satzung der Gemeinde Hohe Börde ist nach der Veröffentlichung am 23. MRZ. 2021 dem Landkreis Börde angezeigt worden.